

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle von POWATEC gelieferten Produkte.

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Abmachungen, gelten nur, wenn sie schriftlich von POWATEC akzeptiert worden sind.

2. Angebote

Angebote gelten nur als bindend, wenn sie eine Gültigkeitsfrist enthalten.

3. Lieferumfang

Die Auftragsbestätigung bezieht sich auf Umfang und Ausführung der Lieferung. Leistungen, die nicht in der Bestätigung enthalten sind, werden separat verrechnet.

4. Technische Angaben und Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie Angaben über Abmessungen, Leistung und Gewicht werden nur orientierungshalber abgegeben und sind nicht verbindlich. POWATEC behält sich das Recht vor, alle notwendig erscheinenden Änderungen vorzunehmen.

Sämtliche technischen Unterlagen und Angaben bleiben geistiges Eigentum von POWATEC und dürfen weder zur Vervielfältigung noch zur Abgabe an Dritte benutzt werden.

5. Urheberrechts-, Patent- und Markenrechte

Markenzeichen, Konstruktionen und Projekte bleiben Eigentum von POWATEC. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von POWATEC ist ihre Vervielfältigung, Benutzung oder Abgabe an Dritte untersagt.

Insbesondere dürfen POWATEC-Anlagen weder direkt noch indirekt (durch Zeichnungen, Skizzen oder Schemen usw.) ohne schriftliche Genehmigung von POWATEC irgendwelchen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk Cham (INCOTERMS 1990), ohne Verpackung. Zusätzliche Kosten wie Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern, Gebühren usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Preise gelten nur, wenn das Angebot zum Zeitpunkt der Bestellung noch gültig ist und die Mengen, Leistungen und Spezifikationen unverändert sind.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vom Besteller, ohne jeglichen Abzug, entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Zahlungen dürfen wegen Reklamationen, Gegenforderungen oder sonstigen Ansprüchen des Bestellers weder vermindert noch zurückgehalten werden, wenn POWATEC diese nicht anerkannt hat.

Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Ware aus Gründen verzögert oder verhindert wird, die POWATEC nicht zu vertreten hat oder wenn unwichtige Teile fehlen.

Wenn Vorauszahlungen oder die im Vertrag vereinbarten Sicherheiten nicht geleistet oder andere Verpflichtungen des Bestellers nicht vertragsgemäss erfüllt werden, ist POWATEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Diese Zinsen betragen mindestens 4% pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank. Das Recht, weiteren Schadenersatz zu fordern, bleibt vorbehalten.

- 1/3 als Anzahlung bei Auftragserteilung des Bestellers
- 2/3 bei Erhalt der Versandbereitschaftsmeldung

8. Eigentumsvorbehalt

POWATEC bleibt Eigentümerin Ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von POWATEC erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er POWATEC mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von POWATEC gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von POWATEC weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn er mit den Zahlungen in Verzug gerät, ist POWATEC berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wobei der Besteller verpflichtet ist, diese herauszugeben.

9. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von POWATEC. Sie endet, wenn die Lieferung versandbereit ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus, z.B. Bekanntgabe aller erforderlichen technischen Spezifikationen, Verfügbarkeit von Mustern, Importlizenzen, Vorauszahlungen, Akkreditiven usw. Die Lieferung setzt, sofern erforderlich, das Vorliegen einer Ausfuhrbewilligung der Schweizer Behörden voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn POWATEC die Angaben, welche für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

b) wenn Hindernisse auftreten, welche POWATEC an der Erfüllung des Vertrages hindern, wie z.B. höhere Gewalt. Solche Hindernisse sind auch Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Ausfuhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Falls der Besteller Verzugsentschädigung für verspätete Lieferung geltend macht, muss er zunächst beweisen, dass eine Verspätung durch POWATEC verschuldet wurde und dass der Besteller einen Verlust durch die Verspätung erlitten hat. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in diesem Artikel ausdrücklich genannten.

10. Annullierung

Sollte der Besteller den Vertrag annullieren, bevor die Ware fertiggestellt ist, verpflichtet er sich, folgende Annullationskosten zu zahlen:

- mehr als 60 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 1/3 des Vertragspreises
- 60 bis 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 2/3 des Vertragspreises

- weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 100% des Vertragspreises

Die Annullationskosten für Sonderanfertigungen oder nach Kundenwünschen angefertigten Produkten sind wie folgt:

- 15 bis 30 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung von POWATEC:
1/3 des Vertragspreises
- 31 bis 60 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung von POWATEC:
2/3 des Vertragspreises
- mehr als 60 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung von POWATEC:
100% des Vertragspreises

11. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung

- Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Lieferwerk an den Besteller über.
- Wird der Versand aus Gründen, die POWATEC nicht zu vertreten hat verzögert, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

12. Abnahme

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Abnahme der Lieferung sofort nach Installation im Werk des Bestellers.

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und POWATEC eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als angenommen.

Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich festzuhalten und mit rechtskräftiger Unterschrift beider Parteien zu bestätigen. Die Abnahme ist erfüllt, sobald die festgelegten Leistungen erreicht sind. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn der Besteller die Abnahme unberechtigterweise verweigert oder sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen
- sobald der Besteller die Lieferung für seine Produktion nutzt

Wird die Abnahme vom Besteller verzögert, so sind ausstehende Beträge spätestens 30 Tage nach dem ursprünglich geplanten Abnahmetermin zur Zahlung fällig.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme durch den Besteller. Wird der Versand oder die Abnahme aus Gründen verzögert, die POWATEC nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung. POWATEC verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile, die nachweisbar schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion

oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach POWATEC's Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von POWATEC. Nur die Kosten für die Instandsetzung oder der Ersatz von fehlerhaften Teilen gehen zu Lasten von POWATEC.

Von der Gewährleistung sind ausdrücklich ausgeschlossen: sämtliche Verschleissteile, Schäden durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, nicht von POWATEC ausgeführte Arbeiten sowie Schäden infolge anderer Gründe, die POWATEC nicht zu vertreten hat. Material und Teile, die ohne Genehmigung von POWATEC von Dritten hergestellt werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Für wesentliche Fremdlieferungen übernimmt POWATEC die Gewährleistung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der Unterlieferanten.

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der

Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in diesem Artikel ausdrücklich genannten.

14. Gewährleistung, Garantie, Haftung für Mängel

Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers sind in diesen allgemeinen Lieferbedingungen vollumfänglich geregelt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies bedeutet insbesondere, aber ist nicht darauf beschränkt: Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

Bei Lohnaufträgen beschränkt sich die Haftung der POWATEC GmbH für Schäden aus mangelhaft gelieferten oder bearbeiteten Produkten auf den Ersatz oder die Reparatur der schadhafte Sache, im Maximum beträgt die Entschädigung jedoch die vereinbarte Auftrags-Honorarsumme.

Der Besteller ist verpflichtet, die bearbeitete Ware nach Eintreffen sofort zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der POWATEC GmbH schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

15. Ausschluss weiterer Haftung

Folgen aus der Nichtbeachtung von Ratschlägen, Vorschlägen, Anregungen usw. die durch die Powatec GmbH erteilt wurden.

16. Geistiges Eigentum

Wenn die Bestellung auf Standardprodukte von POWATEC ohne Änderung lautet, verpflichtet sich POWATEC, den Besteller gegen alle Rechtsklagen wegen Patentverletzung zu verteidigen, die aus der Benutzung und/oder dem Verkauf solcher Standardprodukte entstehen; die Auslagen für eine solche Verteidigung zu übernehmen sowie dem Besteller den aus einem Prozess entstehenden Schadenersatz und die Gerichtskosten zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist, dass POWATEC die Lenkung der Verteidigung sowie aller Verhandlungen zwecks Beilegung des Falles vollständig übertragen werden und dass POWATEC vom Besteller sofort schriftlich über die Klage informiert wird und der Besteller vollumfänglich mit POWATEC zusammenarbeitet. Die Entschädigung von Schadenersatz und/oder Gerichtskosten, die durch einen solchen Gerichtsfall entstehen, darf in keinem Falle den Vertragspreis übersteigen.

Wenn die unter diesen Bedingungen verkauften Produkte entsprechend den Spezifikationen des Bestellers hergestellt werden sollen, verpflichtet sich der Besteller, POWATEC zu entschädigen bzw. schadlos zu halten gegen Rechtsklagen, Urteile, Ansprüche, Kosten und Auslagen, einschliesslich angemessenen Anwalts- oder Bücherrevisorenhonorare, verbunden mit oder entstehend aus mutmasslichen Patentverletzungen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf und zweitrangig dem Schweizer Recht.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug/Schweiz. POWATEC ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

POWATEC GmbH, Hünenberg/Switzerland

10/08